



**3. Änderungssatzung zur Satzung  
des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –  
zur Förderung von Kindern in Tagespflege**  
in der Fassung des Beschlusses des XVII. gewählten Kreistages vom 28.07.2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 19.06.2017 nachstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 28.07.2014 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.10.2016 beschlossen:

**I.**

1. In § 3 Abs. 2d Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2e Satz 1 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „ § 1 Abs. 3“ durch die Worte „ § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.

Der Unterabsatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die monatlichen Pauschalbeträge werden zum Monatsende ausgezahlt. Die Leistung wird unabhängig von Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes bis zu sechs Wochen im Bewilligungszeitraum erbracht. Sofern die Tagespflegeperson keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordert, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgeht, wird der monatliche Pauschalbetrag unabhängig von Ausfall- und Krankheitszeiten gezahlt. Es erfolgt keine gesonderte Abgeltung der Ausfall- und Krankheitszeiten. Bei einer durchgängigen Ausfall- und Krankheitszeit wird der Pauschalbetrag grundsätzlich bis zu zwei Monaten weitergezahlt. Dies gilt nicht, wenn von vornherein mit einer Abwesenheit von mehr als zwei Monaten zu rechnen ist. Im besonderen Einzelfall kommt eine Fortzahlung des Pauschalbetrages auch über zwei Monate hinaus in Betracht. Bei Beginn der Betreuung ab dem 16. eines Monats wird für den Aufnahmemonat die hälftige Pauschale geleistet. Gleiches gilt bei der Beendigung der Betreuung vor dem 16. eines Monats.

In Unterabsatz 4 Satz 4 werden nach den Worten „Dieser Betrag errechnet sich aus“ die Worte „dem 1,5-fachen“ eingefügt.

## 3. § 3 Abs. 2f erhält folgenden Wortlaut:

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, der abrechnenden Stelle beim Landkreis Wolfenbüttel unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen. Ausfallzeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes, die über einen Zeitraum von sechs Wochen hinausgehen, sind am Ende des Bewilligungszeitraumes bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses mitzuteilen; dies gilt nicht bei der Zahlung des Pauschalbetrages unabhängig von Ausfall- und Krankheitszeiten (s. Abs. 2e).

## 4. In § 3 wird folgender Abs. 11 eingefügt:

(11) Zur Schaffung von zusätzlichen notwendigen Betreuungsplätzen in Tagespflege wird auf Antrag die monatliche Miete bis zu maximal 350,00 € monatlich bezuschusst, sofern vorab eine Zustimmung durch den Landkreis Wolfenbüttel erfolgt ist. Ein Eigenanteil von insgesamt 250,00 € monatlich ist dabei berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordert, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgeht. Förderfähig sind nur für die Tagespflege zusätzlich und ausschließlich angemietete Räumlichkeiten. Die Förderung einer durch die Tagespflegeperson privat genutzten Wohnung scheidet aus. Der monatliche Zuschuss wird jeweils zum Monatsende an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Der Zuschuss zur Miete wird so lange gezahlt, wie die Tagespflegeperson tatsächlich Kinder betreut oder zur Vermittlung zur Betreuung zur Verfügung steht. Die gültige Pflegeerlaubnis ist Grundlage der Bezuschussung.

## 5. § 8 Abs. 4 werden die Worte „wird ein Monat“ durch die Worte „werden 1,5 Monate“ ersetzt.

II.
-----

(1) Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Christiana Steinbrügge